

neuseenBasketball Borna e.V.

Satzung

in der Fassung vom 11. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsführer	Seite 3
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Organe	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 6
§ 10	Kassenprüfer	Seite 6
§ 11	Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 12	Inkrafttreten	Seite 7

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsführer

1. Der Name des Vereins ist neuseenBasketball Borna e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Borna.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz »e.V.«
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Basketballsports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Sportes als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. den erwachsenen Mitgliedern
 - i. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ii. passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sportlich aktiv zu sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - iii. Ehrenmitglieder (Erläuterung siehe 2.).
 - b. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Bei Aufnahmen von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen bei Aufnahme in den Verein der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorstand:
 - a. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist.
 - b. bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist,
 - d. bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem in den Punkten a, b, d und e Betroffenen ist von dem Vereinsvorstand unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsvorstand über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Interessen des neuseenBasketball Borna e.V. zu wahren und zu vertreten,
 - b. sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, voraussichtlich im zweiten Quartal.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
4. Anträge können gestellt werden von:
 - a. jedem Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. dem Vorstand.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
6. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a. Vorsitzender/Präsident
 - b. Stellvertretender Vorsitzender/Vizepräsident
 - c. Schatzmeister
2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand/das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des neuseenBasketball Borna e.V. an die Stadt Borna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Juni 2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, 11. Juni 2007

Andreas Dietze

Jens Dietze

Anke Jähnichen

André Liebich

André Müller

Ronny Multrus

Tino Liebich